

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franziska Brychcy (LINKE)**

vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

zum Thema:

**Gleichstellungsverfahren für Lehrkräfte mit nichtdeutscher
Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräftequalifikations-feststellungsgesetz
2022 und 2023**

und **Antwort** vom 9. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17138

vom 23.10.2023

über Gleichstellungsverfahren für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation
nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz 2022 und 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Gleichstellung eines nichtdeutschen Lehramtsabschlusses mit einem Berliner Lehramtsabschluss wurden jeweils in den Jahren 2022 und 2023 bei der Senatsbildungsverwaltung gestellt?

a. Wie viele davon wurden jeweils ohne Auflagen positiv entschieden?

b. Wie viele davon wurden jeweils mit Auflagen positiv entschieden?

c. Wie viele wurden jeweils von vornherein abschlägig beschieden?

Zu 1.: Die statistische Erhebung nach § 3 Lehrkräftequalifikationsgesetz Berlin (LQFG Bln) i. V. m. § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) erfolgt im Land Berlin durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Dort werden auch die Auswertungen vorgenommen, so dass die Daten von dort abgefragt werden können.

Auf Anfrage beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurde Folgendes mitgeteilt:

Jahr	Entscheidung entsprechend Nr. 1 a)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 b)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 c)
2022	12*	114	21

* Über die angegebenen Entscheidungen zu 1. a. bis c. hinaus wurden 60 Anerkennungen (ohne Gleichwertigkeitsfeststellung) ausgestellt und weitere 153 Anträge angenommen, jedoch in 2022 noch nicht final entschieden.

Es erhielten zudem weitere 51 Personen in 2022 eine Gleichstellung nach Beendigung eines Anpassungslehrgangs. Diese Personen sind in 2. a. erfasst.

2. Wie viele Teilnehmer*innen des Anpassungslehrgangs haben - jeweils 2022 und 2023 -

a. diesen erfolgreich abgelegt?

b. den schulpraktischen Teil endgültig nicht erfolgreich abgelegt? Aus welchen Gründen wurde er nicht erfolgreich bestanden?

Zu 2. a.: 2022 haben 51 Personen den schulpraktischen Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt.

Zu 2. b.: Es hat 2022 niemand den schulpraktischen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich abgelegt.

Die Daten für das Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

3. Wie oft machten Lehrkräfte in den Jahren 2022 und 2023 Gebrauch von ihrer Wahlmöglichkeit, alternativ zum Anpassungslehrgang die Gleichstellung durch eine individuelle Eignungsprüfung zu erlangen? Mit welchem Erfolg?

Zu 3.: Aufgrund der geringen Prüfungsanzahl kann aus datenschutzrechtlichen Gründen für 2022 keine genauere Auskunft erteilt werden kann.

Die Daten für das Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

4. Wie viele Lehrkräfte konnten in 2023 Gebrauch von der Anfang des Jahres in Kraft getretenen Neuregelung der Anerkennung praktischer Berufstätigkeit machen (statt Anpassungslehrgang bzw. Eignungsprüfung)? Wie bewertet der Senat der Erfolg der Neuregelung?

Zu 4.: Die Daten für das Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

5. Wie oft wurde das mit § 4a LOFG Bln 2021 neu geschaffene beschleunigte Verfahren in Anspruch genommen?

Zu 5.: Bislang wurden nach Kenntnis des Senats noch keine beschleunigten Verfahren beantragt.

6. Wie bewertet der Senat das Anfang 2023 in Kraft getretene vereinfachte Verfahren für Lehrkräfte aus der Ukraine? Von wie vielen Lehrkräften wurde es durchlaufen und mit welchem Erfolg?

Zu 6.: 2022 wurden 23 Anträge im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Personen mit Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt.

In 21 Fällen wurde eine befristete Anerkennung ausgesprochen, zwei Fälle wurden wegen fehlender Mitwirkung beendet.

Die Daten für das Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

7. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um Hürden, die erfahrungsgemäß den Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen, den universitären Studien und zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, abzubauen? Wie bewertet der Senat diese Maßnahmen?

Zu 7.: Der Zugang zu den universitären Studien ist gesetzlich geregelt und unterliegt den üblichen Zulassungsverfahren der Universitäten.

Da immer mehr Lehramtsstudiengänge zulassungsfrei studiert werden können, bestehen auch für ausländische Lehrkräfte nur geringe Hürden, ein Lehramtsstudium aufzunehmen. Diese sogenannte Zusatzausbildung kann sogar parallel zu einer Berufstätigkeit an einer Berliner Schule erfolgen, wodurch die Finanzierung des Lebensunterhalts abgesichert werden kann.

Die Zulassung zum schulpraktischen Anpassungslehrgang ist kapazitär nicht begrenzt, so dass nach Auffassung des Senats keine Hürden für die Aufnahme eines Anpassungslehrgangs vorliegen, zumal für die Zulassung inzwischen kein C 2 Sprachnachweis mehr erforderlich ist.

Anstelle schulpraktischer Ausgleichsmaßnahmen, können schulpraktische Ausbildungsunterschiede auch durch Berufstätigkeit an einer Berliner Schule ausgeglichen werden.

Voraussetzung ist, dass die dafür erforderlichen Kriterien eingehalten werden. Lehrkräfte und Schulleitungen wurden entsprechend informiert.

8. Wurden die Angebote an berufsbezogenen Sprachkursangeboten für pädagogische Berufe in den letzten Monaten ausgebaut? Wurden andere Unterstützungsangebote neu geschaffen?

Zu 8.: Für Lehrkräfte mit ausländischem Lehramtsabschluss und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist derzeit in Prüfung, ob eine zunächst auf zwei Jahre befristete Beschäftigung an den öffentlichen Berliner Schulen verbunden mit der Verpflichtung des Besuches eines berufsbegleitenden Sprachkurses realisiert werden kann und welche Anschlussperspektive darüber hinaus möglich wäre.

9. Wie positioniert sich der Senat zur Einstellung sog. Ein-Fach-Lehrkräfte und welche Schritte unternimmt er auf Landesebene, aber auch auf Ebene der KMK, um diese voranzutreiben?

Zu 9.: Derzeit befindet sich das Thema Ein-Fach-Lehrkräfte in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien der Kultusministerkonferenz (KMK) im Arbeitsprozess. Eine abschließende Positionierung ist abhängig von den Ergebnissen des Gutachtens „Lehrkräftegewinnung und Lehrkräftequalifizierung für einen guten Unterricht“ der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission (SWK), mit dessen Veröffentlichung etwa zum Jahreswechsel zu rechnen ist. Der Senat hat daher noch keine endgültige Festlegung in der Frage der Ausbildung von Ein-Fach-Lehrkräften getroffen.

10. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, die notwendigen Sprachanforderungen, ggf. auch nur für bestimmte Schulfächer, auf C1 abzusenken?

Zu 10.: Der Senat hat keine Kenntnis von einem solchen Vorschlag. Sprachbildung ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts aller Fächer und hat das Ziel insbesondere Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Milieus und aus nicht deutschsprachigen Haushalten eine bestmögliche bildungssprachliche Kompetenz zu vermitteln und Ihnen dadurch beste Teilhabechancen zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind nach Auffassung des Senats höchste Anforderungen an das Sprachniveau der Lehrkräfte zu stellen.

11. Welche weiteren Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung im Ausland erworbener Lehramtsabschlüsse sind geplant?

Zu 11.: Es ist geplant, eine aktualisierte Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung zu erlassen.

Berlin, den 9. November 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie